

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

gemäß § 12 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457) und der Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen (Staatsanzeiger Hessen Nr. 49 vom 5. Dezember 2016, Seite 1562 ff.) sowie der Anlage II - Richtlinie Fachingenieurin (IngKH)/Fachingenieur (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen (Staatsanzeiger Hessen Nr. 32 vom 6. November 2017, Seite 1074)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

wir bedanken uns für Ihr Interesse auf Aufnahme in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen sowie der damit verbundenen Mitgliedschaft. Zur Bearbeitung des Antrags benötigt die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) von Ihnen folgende Unterlagen:

1. Antrag auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen 2
2. Datenbogen 3
3. Fachbogen Fachingenieur/in (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen 6
4. Erklärungsbogen 9
5. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten 10
6. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung 11
7. SEPA-Lastschriftmandat 14
8. Erklärung zur Berufspraxis 15
9. Kosten der Eintragung 16
10. Weitere Hinweise 17

Bitte füllen Sie die Vordrucke aus und senden Sie diese unterschrieben **per Post** an uns zurück. Soweit erforderlich, sind Nachweise von einem **Notar** oder einem **Ortsgericht** zu beglaubigen.

Der Gebührenbescheid für die Eintragung in die jeweilige Liste wird Ihnen mit der Eingangsbestätigung zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartnerin: Karin Behrendt
Telefon 0611 / 97 457 – 26, E-Mail behrendt@ingkh.de

1. Antrag auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen. Die hierzu notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigelegt.

Allgemeine Angaben:

- ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- Erklärungsbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
(Das Formular Seite 11/12 bitte von Ihrer Versicherung ausfüllen lassen und im Original beifügen, es darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Eine „Versicherungsbestätigung“ ist nicht ausreichend)
- Den Kostenbeitrag werde ich nach Zustellung der Gebührenbescheide überweisen.
- Der Kostenbeitrag soll nach Zustellung der Gebührenbescheide von meinem Konto abgebucht werden (siehe ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat Seite 13).

Spezifische Angaben für das beantragte Fachgebiet:

- beglaubigte** Kopien der Urkunde(n) sowie Zeugnis(se) über den geforderten Studienabschluss
- ausgefüllter Fachbogen für Fachgebiet Barrierefreies Planen und Bauen
- Auflistung der beruflichen Tätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) mit den entsprechenden Zeugnissen, Bescheinigungen oder anderen geeigneten Unterlagen
- mindestens 3 eigenständige Projekte des Barrierefreien Planen und Bauens bei Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie bei Infrastrukturmaßnahmen (öffentliche Verkehrsanlagen, Raumplanung etc.) – nicht älter als 5 Jahre
oder bei Übergangsregelung (gültig bis 5.12.2019):
 ,
- Liste der Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Fachgebiet des Barrierefreien Planen und Bauens mit Angabe der Unterrichtseinheiten und Themen sowie die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen
oder bei Übergangsregelung (gültig bis 5.12.2019):
 eine Erklärung über eigenverantwortliche Planung- und Beratungstätigkeiten auf dem Fachgebiet Barrierefreies Planen und Bauen über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor dem 6.12.2016 (siehe Vordruck Seite 14)

Mitgliedsnummer: (Mitgliedsnummer der IngKH)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

2.3 Deutsches Ingenieurblatt

- an Privatadresse
- an Büroadresse
- nicht gewünscht

2.4 Anzahl Mitarbeiter

Anzahl der von der Antragstellerin/vom Antragsteller bzw. der Partnerschaft oder Gesellschaft, der die Ingenieurin/der Ingenieur angehört (nur Niederlassung Hessen) ständig Beschäftigten die ständig 20 Stunden je Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure, Fachkräfte, Partner und Angestellte, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der IngKH sind, ausgenommen sind Auszubildende.

Sind diese Mitarbeiter im Personalbogen eines anderen in der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Pflichtmitgliedes aufgeführt, und wenn ja, wie ist sein Name?

2.5 Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird ausgeübt:

- selbstständig und eigenverantwortlich
- Im Rahmen einer Gesellschaft:

- als Gesellschafter der Gesellschaft
- als Geschäftsführer der Gesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Amtsgericht: _____

Handelsregister-Nr.: _____

- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Amtsgericht: _____

PR-Nr. der Partnerschaft: _____

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

Sonstige: _____

als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber: _____

als Angestellte/r im öffentlichen Dienst

Dienstherr/-in: _____

als Beamter/-in im öffentlichen Dienst

Dienstherr/-in: _____

2.6 Versand von Beitrags- und Gebührenrechnung

an Privatadresse Die Kosten werden von mir persönlich getragen.

an Büroadresse Die Kosten übernimmt das Büro/der Arbeitgeber.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

3. Fachbogen Fachingenieur/in (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

3.1 Nachweis der Grundqualifikation

Das erste berufsqualifizierende Studium habe ich abgeschlossen

Jahr: _____
Hochschule: _____
Studiengang: _____
Fachrichtung/Schwerpunkt: _____
Akademischer Abschluss: _____
Regelstudienzeit (Semester) _____

Ich habe einen darauf aufbauenden postgradualen Studiengang abgeschlossen

Jahr: _____
Hochschule: _____
Studiengang: _____
Fachrichtung/Schwerpunkt: _____
Akademischer Abschluss: _____
Regelstudienzeit (Semester) _____

Zum Nachweis füge ich bei:

- beglaubigte** Kopie der Diplom-Urkunde und des Diplom-Zeugnisses
- beglaubigte** Kopie der Bachelor-Urkunde und des Diploma Supplements inklusive Transcript of Records
- beglaubigte** Kopie der Master-Urkunde und des Diploma Supplements inklusive Transcript of Records

Zur Eintragung müssen Sie ein Studium in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlich anerkannten Berufsakademie, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sofern dies mindestens sechs theoretische Studiensemester und mindestens 180 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder bei einer dualen Studienorganisation drei Studienjahre und 180 Leistungspunkte umfasst oder eine Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Bundeslandes anzuerkennenden Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis abgeschlossen haben, wenn aus der Studien- oder Ausbildungsordnung oder dem Abschlusszeugnis folgt, dass es sich um einen ingenieurfachlichen Studien- oder Ausbildungsgang handelt. Die Studien- und Ausbildungsgänge müssen mindestens zur Hälfte ingenieurspezifische Fächer umfassen (§ 12 HingG i.V.m. § 1 HIngG).

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom-, Prüfungszeugnis oder sonstigem Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

3.2 Nachweis der Berufspraxis

Nach Abschluss meines ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. eines darauf aufbauenden postgradualen Studienganges nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit §1 Abs. des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes (HIngG) kann ich - in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit meines Studiums - eine **hauptberufliche, praktische Ingenieur Tätigkeit (Berufspraxis) von mindestens**

- 4 Jahren (bei 5 Jahren bzw. 10 Semestern Regelstudienzeit)
- 5 Jahren (bei 4 Jahren bzw. 8 Semestern Regelstudienzeit)
- 6 Jahren (bei 3 Jahren bzw. 6 Semestern Regelstudienzeit)

von bis nachweisen.

- Ich kann davon eine **mindestens 3-jährige hauptberufliche, praktische Ingenieur Tätigkeit (Berufspraxis) auf dem Gebiet des Barrierefreien Planen und Bauens** von bis nachweisen.
- Zum Nachweis der Berufspraxiszeiten sowie der fachspezifischen Berufserfahrung auf dem Gebiet des Barrierefreien Planen und Bauens habe ich eine **Auflistung meiner beruflichen Tätigkeiten (beruflichen Lebenslauf) mit den entsprechenden Zeugnissen, Bescheinigungen oder anderen geeigneten Unterlagen** dem Antrag beigelegt.

3.3 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Ich habe durch Aus-, Fort- oder Weiterbildungen besondere theoretische Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Barrierefreien Planen und Bauens nach Punkt 3.4 der Anlage II der Satzung über Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen (Richtlinie für Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauens)

im Umfang von mindestensUE erworben.

- Eine Liste der Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Fachgebiet des Barrierefreien Planen und Bauens mit Angabe der Unterrichtseinheiten habe ich beigelegt.
- Die entsprechenden Zertifikate und Teilnahmebestätigungen sind beigelegt.

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Fachingenieurbezeichnung vorbereitende Aus-, Fort- oder Weiterbildungen absolviert hat.

Bei einer Regelstudienzeit von

- 5 Jahren sind im Regelfall **120** Unterrichtseinheiten,
- 4 Jahren sind im Regelfall **160** Unterrichtseinheiten,
- 3 Jahren sind im Regelfall **200** Unterrichtseinheiten

nachzuweisen.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse kann auch im Einzelfall durch Lehrtätigkeit oder Publikationen erbracht werden. Die Bewertung dieser Leistungen obliegt der Fachkommission.

oder bei Übergangsregelung für berufserfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure (eigenverantwortliche Planung und Beratung) – gültig bis 5.12.2017

In einem Übergangszeitraum von 3 Jahren, ab in Kraft treten der Satzung (also bis zum 05.12.2019), können Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, die auf dem beantragten Fachgebiet eigenverantwortliche Planungs- und Beratungstätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor in Kraft treten der Satzung durchgeführt haben, als Fachingenieure anerkannt werden, wenn Sie den Nachweis der besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse durch konkrete Aufträge und Projekte führen.

Zum Nachweis füge ich diesem Antrag bei

- Erklärung über eigenverantwortliche Planung- und Beratungstätigkeiten auf dem Gebiet des Barrierefreien Planen und Bauens** über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor in Kraft treten der Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen (also vor dem 6.12.2016).
siehe Formular auf Seite 14

3.4 Nachweis der praktischen Kenntnisse

Zum Nachweis meiner praktischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Barrierefreien Planen und Bauens füge ich bei:

- mindestens 3 eigenständige Projekte des Barrierefreien Planen und Bauens bei Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie bei Infrastrukturmaßnahmen (öffentliche Verkehrsanlagen, Raumplanung etc.) – nicht älter als 5 Jahre vor Antragstellung
*Die Projektunterlagen bitte in **digitaler Form** einreichen.*

oder bei Übergangsregelung für berufserfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure (eigenverantwortliche Planung und Beratung) – gültig bis 5.12.2017

In einem Übergangszeitraum von 3 Jahren, ab in Kraft treten der Satzung (also bis zum 05.12.2019), können Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, die auf dem beantragten Fachgebiet eigenverantwortliche Planungs- und Beratungstätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor in Kraft treten der Satzung durchgeführt haben, als Fachingenieure anerkannt werden, wenn Sie den Nachweis der besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse durch konkrete Aufträge und Projekte führen.

Zum Nachweis der praktischen Kenntnisse füge ich diesem Antrag bei

- Liste konkreter Aufträge und Projekte für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor in Kraft treten der Satzung (Zeitraum vom 5.12.2010 bis 6.12.2016) auf dem Gebiet des Barrierefreien Planen und Bauens
- daraus mindestens 3 eigenständige Projekte des Barrierefreien Planen und Bauens bei Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie bei Infrastrukturmaßnahmen (öffentliche Verkehrsanlagen, Raumplanung etc.)
*Die Projektunterlagen bitte in **digitaler Form** einreichen.*

4. Erklärungsbogen

Hiermit erkläre ich:

1. Ich erkläre,

1.1 dass mir nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs weder verboten, noch nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Ingenieur Tätigkeit untersagt ist.

1.2 dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt ergibt, dass ich zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach den §§ 4 und 7 ungeeignet bin.

2. Ich erkläre weiterhin,

2.1 dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin.

2.2 dass innerhalb der letzten **fünf** Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

a) von mir keine eidesstattliche Versicherung bis zum 31. Dezember 2012 nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung in der ab 01. Januar 2013 geltenden Fassung abgegeben wurde.

b) kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde,

Ich versichere, dass mir ein Exemplar des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich irgendwelche, meine Angaben betreffenden Änderungen der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekanntgeben muss. Insbesondere verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

5. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist.

Zudem bin ich mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit dem in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen eingetragenen Daten, einverstanden:

In einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen ja nein

Im Deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein

Durch Weitergabe an Dritte z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter <http://www.ingkh.de/fussmenue/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Till Kemper unter datenschutz@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Sitz in Wiesbaden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als Fachingenieurin oder Fachingenieur (IngKH) für Energieeffizienz bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

6. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name:

Bürobezeichnung:

Büroanschrift:

.....

unter der Versicherungsscheinnummer:

bei dem Versicherungsunternehmen:

Beratender Ingenieur, Stadtplaner, Fachingenieur

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/in besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

Stadtplaner/in (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)

Beratende/r Ingenieur/in (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)

Fachingenieur/in (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen (§ 12 HIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

Nachweisberechtigung

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/in besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers/ der Antragstellerin als **Nachweisberechtigte/r** für

Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl.I, S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigte/r

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HIngG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige/r** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden Erd- und Grundbau Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl. I, S. 747]), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum vereinbarten Vertragsablauf am und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens

Anmerkung für das Versicherungsunternehmen:

- Bitte alle grau markierten Felder ausfüllen.
- Bitte keine Textstellen verändern oder streichen.
- Die angegebenen Mindestdeckungssummen sind absolut bindend.
- Das Formular muss im Original an die Ingenieurkammer zurückgesandt werden.

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

7. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE45ZZZ00000236906**

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

**** Nichtzutreffendes bitte streichen**

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

8. Erklärung zur Berufspraxis

(nur für Übergangsregelung: Berufserfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure)

Hiermit versichere ich, dass ich

Vorname, Nachname

im Zeitraum von bis

eigenverantwortliche Planung- und Beratungstätigkeiten auf dem Fachgebiet des Barrierefreien Planen und Bauens erbracht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweis:

Es müssen mindestens 6 Jahre eigenverantwortliche Planung- und Beratungstätigkeiten auf dem Gebiet des Barrierefreien Planen und Bauens, die vor dem 06.12.2016 erbracht wurden, nachgewiesen werden.

Diese Übergangsregelung gilt bis zum 05.12.2019.

9. Kosten der Eintragung

Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Kostenordnung erhoben. Die Kostenordnung mit dem Kostenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.ingkh.de unter *Recht\Rechtsvorschriften für die IngKH* unter *Satzungen und sonstige Regularien*.

Hinweis:

Mit der Eintragung als Fachingenieurin / Fachingenieur (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen ist auch eine **Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen** verbunden. Auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung am 2. November 2012 geänderten Beitragsordnung bzw. Gebührenordnung sowie des Kostenverzeichnisses zur Kostenordnung der Ingenieurkammer Hessen vom 14. Dezember 2015 gelten folgende **Beiträge und Gebühren**:

Beiträge pro Jahr

Fachingenieure (IngKH) als Pflichtmitglieder

Grundbeitrag	EUR	540,00
Zusatzbeitrag*		
pro im Ingenieurbüro tätiger Person (max. 30 Mitarbeiter)	EUR	54,00

Der Beitrag entfällt, wenn dieser bereits durch eine andere Pflichtmitgliedschaft abgedeckt ist.

* Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Beschäftigten des oder der von dem Mitglied betriebenen Büros mit Sitz im Lande Hessen, die ständig mindestens 20 Stunden je Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure und Fachkräfte und Partner und Angestellte des Mitgliedes, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind; ausgenommen sind Auszubildende. Die Anzahl der vorgenannten Beschäftigten ist der Ingenieurkammer Hessen jährlich mit Stichtag des 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu melden.

ANTRAG

auf Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

10. Weitere Hinweise

Das Verfahren der Eintragung in das Berufsverzeichnis der Fachingenieurinnen und Fachingenieure (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen ergibt sich aus der Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen.

Die Satzung finden Sie auf unserer Homepage www.ingkh.de unter *Recht\Rechtsvorschriften für die IngKH* unter *Satzungen und sonstige Regularien*.

Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Die Fachkommission Barrierefreies Planen und Bauen bewertet die Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Grundlage der Angaben und eingereichten Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des Zulassungsgesprächs (Befragungszeit mindestens 45 Minuten) und gibt eine begründete schriftliche Empfehlung für den Vorstand ab.

Über den Antrag beschließt abschließend der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen.